

BGer 1B_207/2007 vom 16. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_207_2007

FR: TF 1B_207/2007 du 16 novembre 2007

IT: TF 1B_207/2007 del 16 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

E. 1.1

Nach ständiger Rechtsprechung zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; BS 3 S. 531) konnte der Entscheid einer Behörde, auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten, sie abzuweisen oder ihr keine Folge zu geben, nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (BGE 121 I 42 E. 2a S. 45, 87 E. 1a S. 90, mit Hinweisen). Dem Aufsichtsmassnahmen ablehnenden Beschluss fehlt der Verfügungscharakter, da er keinen Akt darstellt, der ein Verhältnis zwischen der Verwaltung und einem Bürger verbindlich regelt (BGE 102 Ib 81 E. 3 S. 85). Die Aufsichtsbeschwerde räumt nach allgemeinem Verständnis keinen Anspruch auf justizmässige Beurteilung ein und gilt deshalb nicht als eigentliches Rechtsmittel, sondern bloss als Rechtsbehelf (BGE 125 I 394 E. 3 S. 396 ; 123 I 25 E. 2b/aa S. 28). Da der Entscheid der Aufsichtsbehörde, keine verbindlichen Anordnungen zu treffen, nicht Verfügungscharakter hat, kann insofern auch nicht wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden (BGE 109 Ib 246 E. 3d S. 250; 102 Ib 81 E.3 S. 85). Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auch unter der Herrschaft des Bundesgerichtsgesetzes weiterzuführen. Die Oberstaatsanwaltschaft und die Direktion haben die vom Beschwerdeführer gerügte Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde geprüft und dieser Beschwerde keine Folge gegeben. Gegen diesen Entscheid ist auch unter der Herrschaft des BGG kein Rechtsmittel an das Bundesgericht gegeben.

Selbst wenn die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Oberstaatsanwaltschaft im Rahmen eines kantonalen Rechtsmittels und nicht bloss eines Rechtsbehelfs beurteilt worden wäre, könnte den kantonalen Behörden jedoch keine Verfassungsverletzung wegen Verweigerung des Akteneinsichtsrechts vorgeworfen werden. Nachdem die Zürcher Strafverfolgungsbehörden im vorliegenden Strafverfahren nicht mehr zuständig sind, können sie in diesem Verfahren auch keine Akteneinsicht gewähren. Der Kritik des Beschwerdeführers könnte in diesem Punkt somit auch nicht gefolgt werden, wenn auf die Beschwerde diesbezüglich einzutreten wäre.

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung rügt (Art. 94 BGG), so ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Instanzen das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers wegen des Übergangs der Zuständigkeit zur Verfahrensführung an die italienischen Behörden als gegenstandslos bezeichnet haben. Im

bundesgerichtlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft ermittle im Rahmen der vorliegenden Angelegenheit nicht nur gegen C._____, sondern auch gegen die beiden Vertriebsvermittler F.D.S. und C.F. wegen angeblicher Vermögensdelikte. Er legt jedoch nicht substantiiert dar, dass er um Einsicht auch in diese Akten ersucht hat und inwiefern er den Zürcher Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vorwirft.

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gilt im bundesgerichtlichen Verfahren eine qualifizierte Rügepflicht. Bei solchen Rügen kommt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht zum Zug. Vielmehr sind diese Rügen präzise vorzubringen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Führt der Beschwerdeführer nicht zumindest in erkennbarer Weise an, welches Grundrecht seiner Meinung nach verletzt sei, und legt er nicht kurz dar, worin die behauptete Verletzung bestehe, unterbleibt die Prüfung durch das Bundesgericht (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4344 f.). Im Anwendungsbereich von Art. 106 Abs. 2 BGG ist demnach die Praxis zum Rügeprinzip gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG (vgl. dazu BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 113 E. 2.1 S. 120) weiterzuführen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

Die vorliegende Beschwerde genügt den erwähnten gesetzlichen Anforderungen an die Begründung von Beschwerden an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nicht. Auf die Beschwerde kann somit auch insoweit nicht eingetreten werden, als die Direktion der Justiz und des Innern auf den Rekurs betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung nicht eingetreten ist.

E. 2

Es ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.